Basel, den 20. August 1927 XXVII. Jahrgang / No. 33

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-12 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 15.— per Jahr, Fr. 8.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.

Redaktion: Dr. HENRY FAUCHERRE. Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel. Für denselben Dr. Oscar Schär

Inhalt: Führende Gedanken. — Internationaler Genossenschaftskongress in Stockholm. — Konsumvereine und Ausverkaufswesen. — Das integrale Genossenschaftswesen. — Volkswirtschaft: Wirtschaftlicher Wochenbericht. — Indexziffer des V.S K. — Aus unserer Bewegung: Heiden. — Bibliographie.

Führende Gedanken

Erziehungsfragen.

II.

Ist eine Vergeistigung und Vollkommenheit der Konsumgenossenschaft zu erreichen?

Diese Frage ist dahin zu beantworten, dass auch die Konsumgenossenschaft das Lebensgesetz aller Lebensgemeinschaften und Arbeitsgemeinschaften teilt, nach welchem sie sich in Führer und Gefolgschaft gliedert. Ein Zehntel der Glieder schauen klar die Idee der Genossenschaft, die Mittel und Wege zu ihrer Verwirklichung. Sie bringen auch das Ehrbewusstsein und Pflichtgefühl auf, alle Kräfte zu ihrer Verwirklichung vorbildlich einzusetzen. An diese lehnen sich die übrigen neun Zehntel der Glieder an. Vier Zehntel folgen mit Bewusstsein, Einsicht und Pflichtgefühl ihren erkorenen Führern. Mit jenen, von jenen getragen, wissen sie, was sie wollen, und wollen sie, was sie sollen. Die letzten fünf Zehntel sind blosse Gefolgschaft, die sich selbst nicht zu führen weiss, die aber mitgeht mit jenen, die zielsicher, selbstbewusst vorangehen und Tüchtiges leisten, d. h. Erfolg haben. Die Konsumgenossenschaft muss also vorerst trachten, das eine Zehntel weitschauender, charakterfester, ehrenhafter Lebensführer, nicht blosser Geschäftsführer zu erwecken, zu bilden, zu erziehen, zu schulen. Diese müssen die vier Fünftel Mitglieder zur einsichtigen, verantwortungsvollen Mitarbeit in gleicher Bildungs-, Erziehungs- und Schulungsarbeit wecken, heranziehen, sie hegen und pflegen. Das beste Mittel dazu sind kleine Bildungs-Arbeitsgemeinschaften. Erst wenn so Führer und Mitarbeiter eine echte geistige Lebensgemeinschaft pflegen, kann die Konsumgenossenschaft eine echte Genossenschaft als Lebensgemeinschaft werden.

Dr. August Pieper. Aus: Die Genossenschaftsidee. Festschrift der Konsum-Genossenschaft „Eintracht", M. Gladbach. 1926.

Internationaler Genossenschaftskongress in Stockholm.

II.

Dem Referate über «Die Beziehungen der Konsumgenossenschaften zu den landwirtschaftlichen Genossenschaften» lässt B. Jæggi folgende Thesen und Programmpunkte folgen:

A. Thesen.

1. Die Genossenschaften aller Art bilden besonders für den wirtschaftlich Schwachen eine mächtige Stütze und sind berufen, in der Volks- und Weltwirtschaft eine immer grössere Rolle zu spielen, die Netze ihrer Wirkungsgebiete stetig zu erweitern und ineinander zu verflechten.
2. Im Gegensatz zu den Aktiengesellschaften, die eine Vereinigung unpersönlicher Kapitalkräfte darstellen und nicht auf Selbstverwaltung und Selbstversorgung der Aktionäre abzielen, sind die Träger der Genossenschaften physische Personen, die im Wesentlichen ihr Einzelinteresse mit den gleichartigen Interessen engerer oder weiterer Volkskreise verbinden und so unwillkürlich unter den Mitgliedern ein solidarisches Empfinden wachrufen.
3. Kraft der innern Gleichartigkeit ihrer Entstehungs- und Wachstumsgesetze, ihrer Betriebsweise und ihrer Verwaltungsprinzipien bewegen sich die Genossenschaften, ungeachtet der Verschiedenheit ihres Wirkungskreises, einheitlichen Zielen zu und haben die offensichtliche Tendenz, immer weitere Volkskreise in ihre Solidaritätssphäre zu ziehen.
4. In Stadt und Land haben überall die Genossenschaften auf den Gebieten der Gütererzeugung wie des Austausches, der Verteilung und der selbständigen Kapitalbildung kräftige Wurzeln geschlagen und sind, im Gesamtbild erfasst, bereits zu einem ansehnlichen Lebensbaume herangewachsen, dessen Stämme, Aeste und Zweige leicht als einheitliches Gebilde erkannt werden können.
5. Die Konsumvereine, beziehungsweise Konsumgenossenschaften aller Art im weitesten Sinne

des Wortes, bezwecken die Befriedigung der Bedürfnisse von Haus und Familie durch gemeinsame Beschaffung von Speise und Trank, Kleidung und Wohnung, Wasser und Licht sowie die Fürsorge in Krankheit, Not und bei Todesfall. Im umfassendsten Sinne können sie sich hie und da zu Siedelungsgenossenschaften entwickeln, Produktivbetriebe selbst errichten oder sich an solche in engerer oder loserer genossenschaftlicher Bindung angliedern.

6. Die Urproduktion wird jedoch von Konsumvereinen nicht in grossem Ausmasse durchgeführt werden können. Vielmehr müssen hier die Formen genossenschaftlicher Neubildung im allgemeinen durch Anpassung an die unmittelbaren Bedürfnisse, Arbeits-, Erwerbs- und Besitzformen der jeweilen bestehenden Wirtschaftskreise gewonnen werden.
7. Im natürlichen Wirkungsbereiche der landwirtschaftlichen Genossenschaften liegt es in der Regel, die Produktion und die Verwertung der Bodenprodukte zu organisieren. In Anpassung an die Bedürfnisse und Anforderungen der modernen Wirtschaft überhaupt führt die organische Entwicklung der bäuerlichen Produktion dazu, dass die Landwirte sich zur Erreichung verschiedenartiger, durch die Entwicklung der allgemeinen Volks- und Weltwirtschaft gegebenen Zwecke genossenschaftlich organisieren und mannigfaltige Formen kooperativer Vereinigung, insbesondere aber Absatz- und Verwertungsgenossenschaften bilden müssen. Diese landwirtschaftlichen Genossenschaften haben ihren Verkehr soweit als möglich durch die Grosseinkaufsgesellschaften der Konsumvereine zu leiten. Auch können für den Absatz und die Verwertung landwirtschaftlicher Produkte besondere Gesellschaften gegründet werden, bei denen die Produzenten- und Konsumgenossenschaften beteiligt sind.
8. Dagegen streben die Konsumvereine und die landwirtschaftlichen Genossenschaften dem gemeinsamen Ziele entgegen, das arbeitslose Einkommen einzuschränken, demgemäss eigenes Kapital zu bilden, die Gegensätze von Kapital und Arbeit in ihrer Sphäre auszugleichen, den wechselseitigen Austausch von Bedarfsgegenständen in die Wege zu leiten und eine gerechte Verteilung der Früchte der Arbeit und der Oekonomie zu ermöglichen.
9. Der Weltkrieg und seine Folgen haben die für die Volkswirtschaft nachteiligen Auswüchse des privatkapitalistischen Systems in krasser Weise der Bevölkerung vor Augen geführt und den Sinn für die notwendige organische Gemeinwirtschaft geschärft, wie auch tatsächlich eine auffallende Ausbreitung und Beschleunigung der allgemeinen Genossenschaftsbewegung wahrzunehmen ist.
10. Eine der bedeutungsvollsten Erscheinungen ist die stark hervortretende Tendenz zu genossenschaftlicher Kapitalbildung, beziehungsweise zur Organisation der kleinwirtschaftlichen Kapitalkräfte und der zur Anleitung der Belebung individueller und vereinigter Spartätigkeit. Es bedeutet dies nichts weniger als die Einleitung eines die grosse Volksmasse umfassenden genossenschaftlichen Kapitalbildungsprozesses, an dem anderseits auch die Kräfte der Selbstverantwortung und Selbstverwaltung erstarken, während diese wiederum das Verständnis für die Notwendigkeit genossenschaftlicher Bildung und Erziehung allgemein erschliessen und vertiefen werden.
11. Diese gemeinsamen hohen Aufgaben lassen erkennen, dass beide Genossenschaftsarten, die Konsumvereine sowohl als die landwirtschaftlichen Genossenschaften, so verschiedenartige Zwecke sie auch im Einzelnen verfolgen, doch eine Reihe gleichartiger, ja gemeinsamer Interessen zu vertreten haben, die sich sowohl auf die Regelung ihrer innern Angelegenheiten, insonderheit auf die Verbreitung richtiger genossenschaftlicher Grundsätze, wie auch auf die Beeinflussung und Umgestaltung von Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege erstrecken.
12. Die Anbahnung gegenseitiger Beziehungen zwischen den Konsumvereinen und den landwirtschaftlichen Genossenschaften liegt somit im Interesse beider Genossenschaftsarten, und wie sie geeignet ist, die Wege und Mittel zur allmählichen Herausbildung einer organischen Gemeinwirtschaft zu erschliessen, so werden die angebahnten engeren Beziehungen zweifellos auch wesentlich zur Versöhnung der Gegensätze von Stadt und Land beitragen.

B. Programmpunkte.

Gestützt auf diese Thesen, empfiehlt der Internationale Genossenschaftsbund den Konsumvereinen und den landwirtschaftlichen Genossenschaften gegenseitige Beziehungen anzubahnen und folgende Programmpunkte ins Auge zu fassen:

a) Die Austausch- und Handelsbeziehungen zwischen den Konsumvereinen und den landwirtschaftlichen Genossenschaften sollen weiter ausgestaltet werden.

b) Sowohl die Konsumgenossenschaften als auch die landwirtschaftlichen Genossenschaften sollen ihre Verwaltungen so einrichten, dass sie ihre abzugebenden Produkte mit einem Mindestaufwand von Spesen belasten müssen.

Die Konsumgenossenschaften sollen in Beobachtung dieses Grundsatzes, unter Aufrechterhaltung der Konkurrenzfähigkeit mit den Privatbetrieben, in die Möglichkeit versetzt werden, den landwirtschaftlichen Genossenschaften für ihre Produkte einen den Verhältnissen angemessenen Preis zu gewähren.

Die landwirtschaftlichen Genossenschaften sollen durch einfache und sparsame Verwaltung imstande sein, einerseits den Einzelproduzenten Vorteile zu verschaffen und anderseits ihre Produkte zu Konkurrenzpreisen an die Konsumgenossenschaften abzusetzen.

c) Zur Erreichung besonderer wirtschaftlicher Zwecke sollen paritätische Kommissionen oder gemeinschaftlich verwaltete Unternehmungen gebildet werden, sofern dieses Vorgehen in einem Lande als zweckmässig betrachtet wird.

d) Der genossenschaftliche Sparsinn soll geweckt und stetig belebt werden. Durch Unterstützung und Förderung des genossenschaftlichen Bankwesens und allfällige Gründung allgemeiner Genossenschaftsbanken können sich die Konsumvereine und die landwirtschaftlichen Genossenschaften von den privatkapitalistisch geführten Banken unabhängig machen und die von der breiten Volksmasse erzielten Ersparnisse für die Förderung und Kräfti-

gung der genossenschaftlichen Entwicklung verwenden.

e) Die Errichtung gemeinsamer genossenschaftlicher Erziehungs- und Bildungsanstalten soll angeregt und gefördert werden, sofern die Landesverhältnisse hiezu geeignet sind.

f) Der Genossenschaftsidee soll in allen Ländern Geltung verschafft werden im Sinne einer möglichst einheitlichen, die Interessen der Allgemeinheit wahrnehmenden, auf Gegenseitigkeit und allseitig genossenschaftlicher Selbsthilfe beruhenden Volksgemeinschaft.

C. Resolution.

Der Kongress nimmt Kenntnis vom vorliegenden Berichte sowie von den aufgestellten Thesen und Programmpunkten und ersucht die leitenden Organe des Internationalen Genossenschaftsbundes, der Frage der Beziehungen der Konsumvereine zu den landwirtschaftlichen Genossenschaften auch in Zukunft ihre Aufmerksamkeit zu schenken und dasjenige vorzukehren, was für eine Förderung der Sache geeignet erscheint.

Genossenschaftliche Probleme der Gegenwart.

Albin Johansson, der Geschäftsführer des Zentralverbandes und der Grosseinkaufsgesellschaft schwedischer Konsumvereine, hebt diese Probleme in einem klaren Referate hervor. Er geht in seinen Erwägungen immer vom Rochdaler Programm aus, untersuchend, inwieweit die heutigen Verhältnisse es noch gestatten oder verlangen, diesem Programm zu folgen oder andere Wege einzuschlagen. Der erste Punkt betrifft das Eigenkapital, das für die Betriebsführung massgebend sein soll. Betrachten wir die Bewegung in den Ländern, wo sich die Genossenschaften zuerst entwickelt haben, so finden wir immer wieder, dass gerade rationelle Arbeitsmethoden, ökonomische Ausnützung von Kapital und Arbeit das Geheimnis des grossen Erfolges ist. Es liegt eine grosse Gefahr darin, wenn wir uns schon für fertig und vollkommen halten und nicht mehr empfänglich sind für die Erfahrungen und Versuche der andern.

Wichtig ist vor allem die Verwendung des Kapitals. Soll der Haushalt einer Familie ökonomisch geleitet werden, so darf die Hausfrau nicht mehr Waren im Schranke haben, als was gerade unentbehrlich ist. Genau so liegen die Verhältnisse, wenn sich 10 oder 100 Personen in einer Genossenschaft zusammenschliessen. Auch für eine Genossenschaft ist es am vorteilhaftesten, ein Lager so klein wie möglich zu haben, die Waren so häufig wie möglich umzusetzen. Grundsatz muss sein, bar einzukaufen, wie es schon das Rochdaler Programm vorschrieb. Kauft eine Genossenschaft auf Kredit, so besteht für die Geschäftsführer die Versuchung, alle Waren zu führen, da sie eben meinen, dass sie so den Mitgliedern am besten dienen. Es sind aber die Mitglieder, die die Verzinsung des Kredites und die Unkosten der Lagerung bezahlen müssen. Leider wird das Prinzip, dass nicht nur die Mitglieder, sondern auch die Genossenschaften alles bar einkaufen sollen, nicht immer befolgt, obwohl die meisten Fehlgriffe der Verwaltung ohne die Missachtung dieses richtigen Grundsatzes nicht entstanden wären. Würde eine Genossenschaft nach dem Prinzip des Bareinkaufs verwaltet, könnte nie ein Warenlager angeschafft werden, das für die Verhältnisse der Genossenschaft und zum Schaden der Mitglieder zu umfangreich wäre, dann hätten auch die Geschäftsführer nicht die Möglichkeit, leichtsinnig einen zu grossen Ausbau vorzunehmen. Es ist keine kaufmännische oder wissenschaftliche Abhandlung notwendig, um darzulegen, wie gross das Warenlager sein soll, wenn die Genossenschaft nur von Anfang an dem Prinzip des Bareinkaufs folgt.

Ueber den Verkauf zu Tagespreisen macht Johansson ebenfalls einleuchtende Ausführungen. Die Rochdaler Weber waren gute Psychologen, die die Notwendigkeit erkannten, ihre Waren zu denselben Preisen wie der Detailhandel zu verkaufen und den Mitgliedern aus dem Gewinn im Verhältnis zu ihrem Einkauf etwas zurückzuvergüten. Die bewusste Anpassung an die Preise des Detailhandels hat bedeutende Vorteile, da die Mitglieder durch die Rückvergütung klar sehen, was sie durch den Einkauf in der Genossenschaft sparen. Ausserdem hat diese Methode das Verdienst, kapitalbildend zu wirken. Die vielen Millionen Pfund, über die die britischen Genossenschaften heute verfügen, und die Millionen Mark, Kronen oder Franken, die den andern genossenschaftlichen Organisationen zur Verfügung stehen, sind zum grossen Teil ein Resultat des Verkaufs zu üblichen Tagespreisen. Auch die einzelnen Mitglieder der Konsumvereine haben bedeutende Summen gespart, da durch die relativ hohen «üblichen Tagespreise» auch die Rückvergütung meist relativ hoch ist. Die früheren unbedeutenden genossenschaftlichen Unternehmungen richteten sich also in der Preisbildung nach dem fast völlig dominierenden Privathandel. Als jedoch die genossenschaftlichen Unternehmungen wuchsen, gewannen sie bald einen mehr direkten Einfluss auf die Preisbildung, weil nämlich der private Handel bei der Festsetzung der Preise durch Preisermässigung auf die Genossenschaften Rücksicht nahm.

Der Referent verweist auf die heute sehr veränderte Lage mit den ausgebauten, die Preise bestimmenden Händlerorganisationen, sowie auf die Fabrikanten, die sich in Kartellen zusammenschliessen und auch oft die Detailpreise fixieren. Ohne Zweifel ist deswegen heute die Frage berechtigt, ob der Grundsatz der «üblichen Tagespreise» so ausgelegt werden soll, dass die Genossenschaften weiterhin willenlos der Preisfestsetzung des Privathandels folgen sollen. Solange ein genossenschaftliches Unternehmen klein und schwach ist und über eine unbedeutende Kapitalkraft verfügt, ist es gewiss notwendig, dem Prinzip der Rochdaler Pioniere zu folgen. Aber seitdem die genossenschaftlichen Unternehmungen gross und stark und Besitzer grosser Kapitalien und Fonds geworden sind, ist es nicht mehr so selbstverständlich, dass sie in der Frage der Preisfestsetzung ein willenloses Werkzeug in den Händen der Fabrikanten und Händler sind. Die Frage der Festsetzung der Preise ist von vielen Gesichtspunkten aus für die Ausbreitung der Bewegung von ausserordentlicher Bedeutung. Eine Genossenschaft könnte sicherlich ihre Waren billiger verkaufen, wenn sie keinen Wert auf hohe Rückvergütung legte.

Der Referent neigt eher der Ansicht zu, dass niedrigere Preise und kleine Rückvergütung das Richtige seien. Er verweist auch auf die genossenschaftliche Produktion. Wenn die Bewegung sogar bereits dazu übergegangen ist, einen Teil ihrer Waren selbst herzustellen, dann ist es so gut wie unmöglich, dass sie in der Festsetzung der Preise den privaten Händlern folgt. Würde man versuchen, für diese Waren den höchstmöglichen Preis zu erhalten, das heisst, der im privaten Handel üblich ist, wäre die Folge, dass die Eigenproduktion der Genossenschaften nicht die gewünschte Konkurrenzfähigkeit erhielte.

Mit der Preisbildung hängt auch die Propaganda- und Reklametätigkeit zusammen. Der Referent ist durch die Erfahrungen belehrt, dass viel Energie aufgewendet werden muss, um einer solchen Reklametätigkeit zum Erfolge zu verhelfen. Als das erfolgreichste Mittel erachtet er die Bekanntgabe der vorteilhaften Preise in der Presse. Vorträge und Schriften über genossenschaftliche Fragen bewirken nicht viel. Eine Hausfrau interessiert sich mehr für die direkte Hilfe, die ihr die Genossenschaft gewährt, und diese misst sie in erster Linie an den Preisen, die die Genossenschaft für die Waren fordert. Um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen, verweist der Referent auf Stockholm, wo in den Krisenjahren der Nachkriegszeit etwa 100 Genossenschaftsläden, und zwar in Opposition zu den bestehenden Konsum-

Auch Sie

verlangen von den Mitgliedern, dass sie ihre Einkäufe in Lebensmitteln und Bedarfsartikeln in den Läden der Genossenschaft machen sollen.

?

Warum

lassen Sie dann nicht ebenfalls ihre

Drucksachen

in der Buchdruckerei des V. S. K. in Basel herstellen. — Wir liefern: Anteilscheine, Obligationen, Rechnungsformulare, Depositenbüchlein Einkaufsbüchlein, Einkäuferkarten Memorandum, Briefbogen, Kuverts Sitzungskarten. Jahresberichte, Reglemente, Statuten etc. zu zivilen Preisen bei prompter Bedienung.

vereinen, in Betrieb gesetzt wurden, um zu Selbstkostenpreisen plus Unkosten zu verkaufen. Man liess also den wichtigen Gesichtspunkt genossenschaftlicher Kapitalbildung ausser Acht, was zu dem Resultate führte, dass diese Genossenschaften bald von der Bildfläche verschwanden.

Unter den genossenschaftlichen Problemen befindet sich immer die Frage der Neutralität. Der Referent zeigt durch einen Hinweis auf Stockholm, wie unsinnig die Zersplitterung in alle möglichen Konsumvereine ist. So hatten die Polizisten eine eigene Warenverteilungsstelle, ebenso die Musiker, die Schuharbeiter, die Kommunalarbeiter und viele andere. Das ist grosse Kraftvergeudung. Die Frauen der in den verschiedenen Berufen tätigen Männer können sehr gut ihre Waren in einer Verteilungsstelle kaufen. Soll die Warenvermittlung wirklich rationell organisiert werden, dann muss die Verteilungsstelle dorthin verlegt werden, wo die Mitglieder wohnen, und dann müssen die Konsumenten eines Bezirkes in ein und derselben Verteilungsstelle kaufen, ungeachtet ihrer politischen oder religiösen Auffassung, ungeachtet ihres Berufs. Von diesen Gesichtspunkten liessen sich die praktischen Rochdaler Weber leiten, als sie ihren Neutralitätsparagraphen aufstellten. Diese Bestimmung ist zu einer Lebensnotwendigkeit für die Genossenschaftsbewegung geworden, wenn sie allumfassend sein und mit dem geringsten Opfer an Arbeit und Kapital die Warenproduktion- und Vermittlung durchführen will. Ein Verzichten auf dieses Prinzip würde eine Schwächung gegenüber dem privaten Handel bedeuten, der seine Waren jedermann verkauft und seine Warenverteilung einzig und allein nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten durchführt.

Die Genossenschaft ist ja bekanntlich gegründet worden, um ihren Mitgliedern zu dienen und deren Interessen als Konsumenten wahrzunehmen. Aus ähnlichen Gesichtspunkten heraus sind auch die Gewerkschaften gegründet worden, um die beruflichen Interessen der Arbeiter wahrzunehmen, und die Krankenkassen, um ihre Mitglieder bei Krankheit vor materieller Not zu schützen, und schliesslich die politischen Organisationen zur Lösung politischer Fragen.

Nun ist es ja leider Tatsache, dass nicht alle Menschen die Dinge so nüchtern und leidenschaftslos betrachten, wie die 28 Weber von Rochdale es taten. Oft ist man von diesem Neutralitätsprinzip abgewichen, aber sicherlich nicht zum Nutzen einer weiteren Ausbreitung der Genossenschaften. Denn wenn man der Bewegung den Stempel kommunistisch, sozialistisch, klerikal oder katholisch aufdrückt, schliesst man eine ganze Reihe von Menschen von vornherein aus der Bewegung aus und vergibt sich die Möglichkeit, die Produktion und Warenverteilung so wirksam wie möglich zu organisieren.

Der Erfolg der strengen Neutralitätspolitik zeigt sich in Schweden darin, dass die grundverschiedensten Gesellschaftsklassen Interesse für die Bewegung gewonnen haben. Nunmehr arbeiten in Schweden Kommunisten, Sozialisten, Liberale und Konservative, Anhänger der Staatskirche und der Freikirchen einträchtig zusammen. Mit der Leitung der Unternehmen beauftragt man Leute, die die Eignung zu diesem Amte besitzen, ungeachtet ihrer politischen und religiösen Einstellung.

Man hört oft aus dem Munde Radikaler, die den Prinzipien der Rochdaler Pioniere verständnislos gegenüberstehen, Klagen, dass die Bewegung nicht radikal genug, sondern zu bürgerlich und zu kapitalistisch sei. Betrachtet man sich diese Mäkler einmal etwas näher, findet man, dass sie im Grunde genommen gar keine ernsthafte Meinung haben. Erst wenn die Genossenschaft auf ihren Zusammenkünften grosse politische Debatten führen und politische Resolutionen annehmen würde, wären sie vielleicht zufriedengestellt. Solche politischen Aeusserungen würden nur Zank und Streit in die Genossenschaft tragen. Die Mitglieder haben ja auch, falls sie wirklich politisch interessiert sind, Gelegenheit, sich in den politischen Organisationen zu betätigen.

Es ist sicherlich nicht in allen Ländern so einfach, das Neutralitätsprinzip durchzuführen. In Ländern mit überwiegender Landbevölkerung bedarf es wachsamer und klarsehender Mitglieder, wenn es gelingen soll, unter Aufrechterhaltung des Neutralitätsprinzips auch die Industriebevölkerung in die Genossenschaftsbewegung aufzunehmen.

Ebenso schwer muss es für die Genossenschaften in Ländern mit überwiegender Arbeiterbevölkerung sein, dem Drucke der politischen Parteien zu widerstehen, die Unterstützung bei den Genossenschaften suchen. Aber dennoch muss es gelingen.

Die weiteren Ausführungen des Referenten beziehen sich auf die Zusammenarbeit aller Genossenschaften und auf die internationalen Aufgaben. Wir behalten uns vor, auf einzelne Teile des Referates zurückzukommen. Zum Schlusse wird folgende Resolution vorgeschlagen:

«Aus Anlass des Vortrages von Albin Johansson will der Kongress jede konsumgenossenschaftliche Organisation besonders auf die Bedeutung der Aufrechterhaltung des Prinzips der Rochdaler Pioniere in betreff des Barhandels nicht nur hinsichtlich des Verkaufs, sondern auch der eigenen Einkäufe der Vereine aufmerksam machen. Die Erfahrung zeigt nämlich, dass die genossenschaftlichen Unternehmungen, die ihre Tätigkeit mit genossenschaftlichen Mitteln aufgebaut und die Abhängigkeit von Banken oder anderen aussenstehenden Darlehensgebern vermieden haben, auch solche Krisen überwinden konnten, die auf vom Kredit abhängige Unternehmungen lähmend gewirkt haben. Die grossartige Entwicklung der britischen Genossenschaftsbewegung zeigt unter anderem, dass ursprünglich sehr bescheidene Hilfsquellen, in dieser Weise ausgenutzt, unwiderstehlich wachsen und reichen Segen bringen.

Der Kongress ist ferner der Meinung, dass jede Zersplitterung auf die Wirksamkeit der genossenschaftlichen Bewegung hemmend wirkt, und rät daher der Genossenschaftsbewegung jedes Landes dringend, Einheitlichkeit anzustreben, mit nur einem Konsumverein für jeden Ort und mit diesen Vereinen in Zentralorganisationen zusammengeschlossen, die für alle Vereine ein und desselben Landes gemeinsam sind.

Jeder lokale Verein muss sich als ein Teil der Genossenschaftsbewegung in ihrer Gesamtheit fühlen und sich den Interessen des Ganzen unterordnen. Der Kongress ist der Ansicht, dass die genossenschaftliche Bewegung eines Landes zum grössten Gewinn für die Verbraucher wird, wenn sämtliche Vereine in gemeinsamer Arbeit miteinander, und, soweit wie möglich, gleichzeitig an die Lösung ein und derselben Aufgabe gehen, und wenn die Arbeit auf solche Fragen konzentriert wird, die ein gemeinsames Interesse für sämtliche Verbraucher haben.

Da diese Fragen für die zukünftige Entwicklung der Genossenschaftsbewegung von besonderer Bedeutung sind, richtet der Kongress an jede dem Internationalen Genossenschaftsbund angeschlossene nationale Organisation sowie an die lokalen Vereine die Mahnung, die Fragen zur eingehenden Behandlung aufzunehmen und dem Generalsekretär des Internationalen Genossenschaftsbundes hierüber Mitteilung zu machen.

In den Fällen, wo Abweichungen von diesem Programm etwa auf der Ueberzeugung beruhen, dass das Programm ungeeignet ist, würde eine ausführliche Begründung des eingenommenen Standpunktes erwünscht sein. In den Fällen wiederum, wo man die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Genossenschaftsbewegung und ihr einheitliches Auftreten für wünschenswert hält, wären Angaben darüber zu machen, ob diese Wünsche bereits durchgeführt oder welches die Massnahmen sind, die für ihre Verwirklichung geplant werden.

Der Kongress beauftragt schliesslich den Generalsekretär, dem nächsten internationalen Genossenschaftskongress einen Bericht über die eingegangenen Auskünfte vorzulegen.»

Presse- und Propagandaausstellung.

Im Zusammenhang mit dem Kongress des Internationalen Genossenschaftsbundes ist im Konzerthaus in Stockholm eine genossenschaftliche Presse- und Propagandaausstellung eingerichtet worden, deren feierliche Eröffnung Donnerstag, den 11. August um 2 Uhr nachmittags in Anwesenheit von Vertretern verschiedener genossenschaftlicher Verbände, die an der Ausstellung teilnehmen, interessierter Genossenschafter u. v. a. stattfand. Die Eröffnungsansprache hielt Herr Axel Gjöres, der Organisationschef des Kooperativa Förbundet. Er führte aus:

Ungeachtet aller Meinungsverschiedenheiten über die genossenschaftliche Betätigung liefert ihre gewaltige Entwicklung, wie in einem Zeitungsartikel anlässlich des bevorstehenden Internationalen Genossenschaftskongresses gesagt worden ist, einen Beweis dafür, dass diese Bewegung in einem tatsächlich vorhandenen Bedürfnis wurzelt, und dass sie dieses Bedürfnis befriedigt.

Die genossenschaftliche Betätigung auf dem Gebiete der Verteilung und der Erzeugung ist natürlich das Primäre, und ihre gewaltigen Erfolge hat die Bewegung bisher nur dadurch errungen, dass sie auf den genannten Gebieten ihre Ueberlegenheit anderen Unternehmungsformen gegenüber bewiesen hat. Dies ist auch die Vorbedingung dafür, dass es der weltumfassenden genossenschaftlichen Bewegung fernerhin gelingen wird, neues Terrain zu erobern.

Die Werbetätigkeit ist also für die Genossenschafter keine Aufgabe, die im Vordergrunde steht. Sie ist aber auch nicht von sekundärer Natur.

Die ruhige, stetige Entwicklung des Genossenschaftswesens in allen denjenigen Ländern, in denen sie die für sein Gedeihen erforderliche Bewegungsfreiheit gehabt, und die imponierenden Erfolge, die die gesamte Bewegung jetzt auf den verschiedenen Gebieten der Verteilung und der Erzeugung aufzuweisen hat, sind greifbare Ausdrücke für die zunehmende genossenschaftliche Erkenntnis der grossen Verbraucherscharen und für die stark anwachsende Tauglichkeit der genossenschaftlichen Demokratie.

Die Presse- und Propagandaausstellung, die hiermit eröffnet wird, gibt ein reich gegliedertes Bild davon, wie intensiv und vielseitig die genossenschaftliche Aufklärungsarbeit in den verschiedenen Ländern betrieben wird. Die Ausstellung bezweckt in erster Reihe, den aus allen Ecken der Welt in der schwedischen Hauptstadt zusammengeströmten Genossenschaftern Gelegenheit zu verschaffen, einen Ueberblick über dieses weite Feld zu gewinnen und auch voneinander zu lernen, soweit dies mit Rücksicht auf die in mancher Beziehung verschiedenen Grundsätze und Arbeitsmethoden der nationalen Bewegungen möglich ist.

Es ist zu hoffen, dass die Ausstellung zu einer immer fruchtbareren genossenschaftlichen Aufklärungsarbeit in den verschiedenen Ländern führen und damit gleichzeitig dazu beitragen möge, der Weiterentwicklung genossenschaftlichen Haushaltens zum zum Nutzen aller Völker der Erde den Boden zu bereiten.

Konferenz der internationalen genossenschaftlichen Frauengilde.

Die in Verbindung mit dem Genossenschaftskongress nach Stockholm einberufene Konferenz der I. G. F. wurde am 12. Aug. von der Präsidentin, Frau Emmy Freundlich (Oesterreich) eröffnet. Nach einer Begrüssungsansprache von Frau Wisborg (Schweden), die die Entwicklung der genossenschaftlichen Frauenbewegung in Schweden zeigte und auf die Notwendigkeit eines internationalen Zusammenschlusses im Interesse des Weltfriedens hinwies, erstattete die Präsidentin Bericht über die Entwicklung und Tätigkeit der I. F. G. seit dem letzten Kongress (1924). Sie zeigte, wie die Frau als Käuferin das Wirtschaftsleben in einschneidender Weise beeinflussen könne und erklärte es in Anlehnung an einem Ausspruch von Miss Llewellyn Davis in Gent für äusserst wünschenswert, dass die Frauenwelt auch in der Abrüstungsfrage mitsprechen könne.

Nachdem die Sekretärin, Miss Enfield, verschiedene Telegramme und Zuschriften abwesender Freundinnen bezw. befreundeter Vereinigungen verlesen hatte, ergriff der Genossenschaftsbundssekretär des I. G. B., Herr Henry May, das Wort zu einer Begrüssung, in welcher er auf die Aufgabe der Frau hinwies, den im Wirtschaftskampf oft abgestumpften Männern das Ideal vor Augen zu halten. Hierauf wurde der Tätigkeitsbericht erörtert und nach einer Diskussion, an welcher sich namentlich Frau Kravtchenka (Russland) und Frau Marie Vobecka (Tschechoslowakei) beteiligten, genehmigt, desgleichen der Rechnungsbericht. Die von Miss Enfield und Frau Heymann vorgeschlagenen Satzungsänderungen wurden trotz Widerspruchs von Frau Kalinska gutgeheissen, desgleichen die von Fräulein Jonson (Schweden) vorgelegte Resolution über die Frage «Niedrige Preise oder hohe Rückvergütung?». An der Aussprache hierüber beteiligten sich namentlich Frau Lodahl (Berlin), Mrs. Barton (England), Frau Neéaskowa (Tschechoslowakei), Mrs. Russel (England), Frau Butuzowa (Russland), Frau Riedl (Tschechoslowakei), Frau Kreutz (Norwegen), Frau Broberg (Schweden) und Frau Kainska (Tschechoslowakei). Die Resolution erklärt in ihrem positiven Teil folgendes:

«Die Höhe der Rückvergütung darf keineswegs die Konkurrenzfähigkeit in der Preisbildung beeinträchtigen. Die Rückvergütung soll niemals eine Höhe erreichen, welche derartig hohe Preise erfordert, dass die ärmeren Frauen ihren Einkauf nicht mehr in den Konsumvereinsfilialen decken können. Sie darf auch nicht die notwendigen Rücklagen für Neuanschaffungen und für die Entwicklung der Eigenproduktion beeinträchtigen.

Die Konferenz beauftragt deshalb die Genossenschafterinnen der ganzen Welt, für die Erziehung der Frauen zu sorgen, damit sie verstehen lernen:

1. welche Beziehungen zwischen den Preisen, dem Umsatz und der Rückvergütung bestehen;

2. welchen Einfluss die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes auf Rückvergütung und Preise ausüben;

3. und erkennen, jede Rückvergütung muss zur Steigerung des Umsatzes der eigenen Genossenschaft verwendet werden;

4. damit die Genossenschaftsorganisationen jene wirtschaftliche Macht erobern, die ihnen den massgebenden Einfluss auf die Preisbildung des Warenmarktes und damit auf die Lebenshaltung der Familie sichern.»

Internationale genossenschaftliche Sommerschule.

Die Internationale genossenschaftliche Sommerschule, die in Vâr Gârd in Saltjöbaden abgehalten wurde — die siebente in ihrer Art — ist, wie ihr Leiter, Herr Professor Hall, in der Stockholmer Kongresszeitung (sie erscheint während des Genossenschaftskongresses) ausführt, wohl die beste, die bisher stattfand. Die ausgezeichnete Unterkunft und Verpflegung in Vâr Gârd, die Naturschönheit der Gegend, der freundliche, kameradschaftlich-genossenschaftliche Geist, der unter den Teilnehmern herrschte, sie alle haben dazu beigetragen, diese zur erfreulichsten aller Schulen zu machen. Fünfzehn Länder sind in der Schule vertreten gewesen, aber die Verschiedenheit der Sprachen hat die Erkenntnis des gemeinsamen genossenschaftlichen Interesses nicht verhindert, das die Teilnehmer zusammengeführt hatte. Die Vorlesungen sind ausgezeichnet gewesen und die Anfragen und Diskussionen, die auf sie folgten, haben das lebhafte Interesse der Studierenden an den Gegenständen des Schulprogrammes erkennen lassen. Die Vorlesungen wurden in Maschinenschrift für die Hörer ausgefertigt, und zwar in vier Sprachen, schwedisch, französisch, englisch und deutsch und die Anfragen und Diskussionen sind in diese Sprachen übersetzt worden. Es wäre ein Vorteil gewesen, wenn alle Teilnehmer eine gemeinsame Sprache hätten sprechen können, aber die Sprachenschwierigkeiten sind nicht so gross gewesen als man meinen könnte, denn die meisten Teilnehmer sprachen eine zweite Sprache, viele eine dritte und einige sogar vier und fünf, so dass die Konversation leicht flüssig zu erhalten war. Die Besichtigungen und Ausflüge sind bei den Teilnehmern besonders beliebt gewesen, die die so gut vorbereiteten Gelegenheiten, ihre Kenntnisse von Schweden und der schwedischen Genossenschaftsbewegung zu vermehren, sehr zu schätzen wussten. Gewiss wird diese siebente Sommerschule zur Vergrösserung der Popularität der Internationalen genossenschaftlichen Sommerschulen beitragen. Die Freundlichkeit, mit der man den Teilnehmern überall begegnete, ist sehr bemerkenswert gewesen und macht mit den bereits erwähnten Zügen diese Schule zu einer höchst denkwürdigen.

Konsumvereine und Ausverkaufswesen.

VI.

(Schluss.)

Sch. Aus den in den früheren Nummern abgedruckten Urteilen und aus den zum Teil umfangreichen Prozesschriften haben unsere Leser ersehen können, dass in den Erwägungen des Bundesgerichts sowohl im Falle Davos wie im Falle Chur nur auf einen kleinen Teil der in den Prozesschriften vorgebrachten Gründe eingetreten wurde. Wir haben absichtlich das ganze Prozessmaterial zum Abdruck gebracht, trotzdem dadurch Wiederholungen nicht zu vermeiden waren. Es soll nämlich an Hand der Pro-

zesschriften noch auf einige andere Fragen eingetreten werden.

Im Falle Davos ist vom Bundesgericht, gestützt auf eine unrichtige Behauptung der Vernehmlassung der Bündner Regierung zu Unrecht angenommen worden, der Konsumverein Davos verkaufe Waren auch an Nichtmitglieder. Es wurde unseres Erachtens auch zu Unrecht angenommen, ein Haupteinwand des Konsumvereins Davos, dass er Waren nur an Mitglieder abgebe, sei in der Rekursschrift gar nicht erhoben und der Rekurs sei nicht darauf gestützt worden. Wer die von Herrn Dr. Silberroth in Davos verfasste Rekursbegründung liest, wird darin den Hinweis auf den ausschliesslichen Verkehr mit Mitgliedern wiederholt angeführt finden, abgesehen davon, dass der Text sich ausschliesslich an Mitglieder wendet. Solche Irrtümer können sogar bei unserem obersten Gerichtshof vorkommen, solange beim staatsrechtlichen Rekursverfahren der Schriftenwechsel mit Rekursbegründung und Vernehmlassung abgeschlossen ist und der Entscheid gefällt wird, ohne dass der Rekurrent vorher Kenntnis davon erhält, was die Gegenpartei an Einwendungen erhebt. Tatsächlich wird die Kenntnis der gegnerischen Einwendungen erst erlangt, wenn das motivierte Urteil zugestellt wird und diese Kenntnis nicht mehr zur Richtigstellung allfälliger Irrtümer verwertet werden kann.

Für uns wäre von grösstem Interesse gewesen, wenn das Bundesgericht einmal klipp und klar entschieden hätte, ob die Ankündigung von — eventuell auch nur vorübergehenden — Preisreduktionen zur Bekanntgabe an Konsumvereinsmitglieder auf der vierten Seite des «Gen. Volksblattes» überhaupt kantonalen Ausverkaufsbeschränkungen unterworfen werden könne. Diese Entscheidung läge im Sinne und in Konsequenz des seinerzeit auch abgedruckten bundesgerichtlichen Entscheides im Falle des Konsumvereins Herisau. Auch der Kleine Rat des Kantons Graubünden scheint in seiner Vernehmlassung anzuerkennen, dass, wenn in einer Publikation betr. Preisermässigung erwähnt ist, nur die Genossenschafter würden der betr. Vergünstigung teilhaftig, das nicht unter die Ausverkaufsvorschriften falle. Wenn die Bündner Regierung sich auf diesem Standpunkt behaften lässt, so wäre für die Bündner Konsumvereine auch ohne ausdrücklichen Entscheid des Bundesgerichts diese Seite der Frage abgeklärt, zwar nur theoretisch, denn in praxi hat wenigstens im Falle Davos die Bündner Regierung ihrem Zugeständnis zuwidergehandelt. Die Behauptung, die Konsumvereinsläden seien öffentliche Läden, in denen auch Nichtvereinsmitglieder einkaufen können, und zwar zu den gleichen Preisen wie die Vereinsmitglieder, trifft nur auf einen Teil der Konsumvereine zu, auf jeden Fall nicht auf den Konsumverein Davos. Da der Entscheidung dieser Frage durch die oberste richterliche Instanz nun zweimal aus dem Wege gegangen wurde, so wäre zu wünschen, dass in einem gelegentlichen weiteren Rekursfall diese Frage doch durch bundesgerichtlichen Entscheid abgeklärt würde. Absolut verfehlt erscheint uns die Behauptung, eine öffentliche Anzeige an die gesamte Bevölkerung liege in einer Mitteilung auf der vierten Seite des «Gen. Volksblattes», weil die Möglichkeit besteht, dass diese vierte Seite, sei es durch erlaubte, sei es durch unerlaubte Mittel, auch von Nichtmitgliedern gelesen werden könnte. Mit gleichem Rechte könnte der Erlass eines vertraulichen gedruckten oder sogar geschriebenen Zirkulars an einen beschränkten Kreis von Kunden durch einen Kaufmann als strafbare Ankündigung bezeichnet werden, da die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, dass einer der Adressaten unberechtigt und eigenmächtig ein solches Zirkular auch andern Personen, für die es nicht bestimmt ist, zur Einsicht überlässt. Bei seinem Entscheide im Falle Davos war dem Bundesgericht allerdings nicht bekannt, dass die spezielle Davoser Ausgabe des «Gen. Volksblattes» bestimmungsgemäss nur an ausgewiesene Mitglieder des Konsumvereins Davos gelangen kann.

Diese Frage wird ja allerdings in ihrer Wichtigkeit für unsere Bewegung nun herabgemindert werden, weil auf Grund des Derendinger Urteils des Bundesgerichts nun bei vielen Konsumvereinen der Verkehr mit Nichtmitgliedern eingeführt werden wird, zwecks Gewährung des Kundenrabatts und daraus folgender Ersparnis an Erdrosselungssteuern. Sobald die Konsumvereine auch Waren an Nichtmitglieder abgeben, werden sie den für den gewöhnlichen Handel aufgestellten Ausverkaufsbeschränkungen unterworfen werden und haben dann ein erhöhtes Interesse, gerade auch an den hier aufgeworfenen Ausverkaufsfragen.

Als eine solche Frage stellt sich auch die, ob die Gewährung von doppelten Rabattmarken oder doppelter Rückvergütung an einem bestimmten Tage als Ausverkaufsankündigung behandelt werden darf oder nicht. Interessant ist nun, dass der bündnerische Regierungsrat das verneint, wenn auch seine Begründung für diese Auffassung den springenden Punkt nicht trifft. Er motiviert seine Auffassung damit: «Eine Erhöhung der durch Sparmarken gewährten Preisreduktion von 4 auf 8% gewährt eine so geringe Preisreduktion, dass nach Auffassung des Bündner Regierungsrates diese Zusicherung von doppelten Sparmarken nicht den Charakter einer Ausverkaufsankündigung hat.»

Die Motive des Bundesgerichts folgen hier nicht ganz den Erwägungen des bündnerischen Kleinen Rates. Das Bundesgericht nimmt an, entweder werden doppelte Sparmarken nur ausgerichtet innerhalb eines schon amtlich bewilligten Teilausverkaufs, oder dann sei die Gewährung doppelter Sparmarken eine dauernde Einrichtung, ähnlich wie das im Ausverkaufsentscheid des Konsumvereins Herisau festgesetzt worden sei.

Auf die Gefahr hin, dass in einem späteren Fall die Gewährung doppelter Sparmarken oder Rückvergütungen vom Bundesgericht doch als Ausverkaufsankündigung behandelt werde, sei darauf hingewiesen, dass zwischen resp. neben den beiden vom Bundesgericht erwähnten Fällen noch andere denkbar sind, z. B. gerade die bei vielen Verbandsvereinen nun üblich gewordene Gewährung doppelter Rückvergütungen am Internationalen Genossenschaftstag. Diese Einrichtung hat bei vielen Konsumvereinen eine ganz erhebliche Umsatzsteigerung für den betreffenden Tag zu bewirken vermocht. Sie ist von Mitarbeitern in der Verbandspresse angefochten worden. Verschiedene Einsender bezeichnen diese Massnahme als ungenossenschaftlich, als eine Benachteiligung der ärmeren gegenüber den hablicheren Mitgliedern. Zu dieser Kritik sei hier bemerkt, dass sie doch nicht wohl zutrifft; sie übersieht, dass eine solche Vergünstigung nicht nur den betreffenden Mitgliedern Vorteile bietet, sondern auch der Genossenschaft selbst und dadurch indirekt auch den ärmeren Mitgliedern. Mit dem gleichen Personal und mit den gleichen Unkosten kann am betreffenden Tag der zwei-, drei- und mehrfache Umsatz bewältigt werden. Wenn Tag für Tag das

ganze Jahr hindurch solche Umsätze erzielt würden, so könnte auch für das ganze Jahr die Rückvergütung doppelt so hoch ausfallen, wie das sonst der Fall ist.

Vielleicht bietet sich nächstens doch Gelegenheit, dass auch das Bundesgericht diese Frage entscheiden muss. Einer unserer zürcherischen Verbandsvereine, der am Internationalen Genossenschaftstag 1927 auf allen rückvergütungsberechtigten Waren an Mitglieder wie an Nichtmitglieder, jedoch nur gegen Barzahlung, eine Rückvergütung von 10% im «Gen. Volksblatt» ankündigte, und diese 10% direkt an gemachten Einkäufen in Abzug brachte, wurde von Spezererseite beim Statthalter verklagt wegen Zuwiderhandlung gegen das zürcherische Ausverkaufsgesetz. Wir haben dem betr. Verbandsverein angeraten, gegen allfällige Strafandrohungen zu protestieren, den kantonalen Instanzenzug durchzufechten und dann die Streitfrage eventuell durch das Bundesgericht entscheiden zu lassen.

Nachdem in Graubünden und, wie seinerzeit in Nr. 23 mitgeteilt, auch im Kanton Bern diese doppelte Rabattabgabe an bestimmten Tagen nicht als Ausverkauf behandelt wird, ist anzunehmen, dass auch das Bundesgericht nicht päpstlicher als der Papst sein wird, d. h. nicht weiter gehen werde, als bestimmte kantonale Regierungen.

Ausverkaufsfragen haben für Konsumvereine, die mit Nichtmitgliedern verkehren, auch deshalb ein spezielles Interesse, weil, wie bereits erwähnt, Konsumvereine mit Vorliebe für ihre Anzeigen strafrechtlich eingeklagt werden. So ist uns dieser Tage wieder aus dem Kanton **Neuenburg** ein Fall unterbreitet worden folgender Art:

In der Vorladung heisst es: «Infolge der Klage einer Spezierergruppe aus X wird der Verwalter des Konsumvereins angeklagt wegen Zuwiderhandlung gegen das Ausverkaufsgesetz. Der betreffende Staatsanwalt beantragt gegen den Angeklagten eine Geldbusse von Fr. 100.—.» Diese Anzeige stützt sich auf ein Inserat in der «Coopération» und in den Tageszeitungen, das lautet:

«Gelegenheit. Konservengläser, haltend 1, 1½, 2 Liter, werden zu 25 Rappen das Stück abgegeben.»

Hier soll die Verwendung des Wortes «Gelegenheit» diese Ankündigung bereits zu einer Ausverkaufsankündigung machen! Es handelt sich hier um Abstossen von Ladenhütern aus der Kriegszeit. Im Inserat ist keine Beschränkung auf eine bestimmte Frist vorgesehen, der Verkauf ist nicht als vorübergehender Natur ausgeschrieben. Eine Preisermässigung ist nicht angekündigt, sondern kann sich höchstens aus der Ziffer des Abgabepreises ergeben, wobei jedoch jeder Leser sich selbst ein Urteil darüber bilden muss, ob er diese Preise als billig betrachtet oder eine vorübergehende Preisreduktion vermutet. Wir haben dem Verwalter angeraten, jegliche Bestrafung abzulehnen; doch will er sich mit dem Entgegenkommen des Gerichtspräsidenten, der die Busse auf Fr. 10.— reduzieren will, begnügen.

Während so in einzelnen Kantonen die Ausverkaufsbeschränkungsfanatiker Orgien verüben, scheint man anderswo, z. B. im Kanton **St. Gallen,** sich überzeugt zu haben, dass die Handhabung übertriebener Ausverkaufsbeschränkungen nicht im Interesse des Gesamtwohls liege. In diesem Kanton, wo seinerzeit einmal ein Konsumverein scharf bestraft wurde, weil er zwecks Liquidation von 4—6 Paar Gamaschen eine Preisreduktion darauf im «Gen. Volksblatt» ankündigte — selbstverständlich hatte ein Konkurrent diese Anzeige und Strafe auf dem Gewissen —, kommen die kantonalen Behörden von der Unterstellung von Verkäufen unter die Ausverkaufsbestimmungen immer mehr ab; deshalb hat der Detaillistenverband der Stadt St. Gallen an seiner letzten Jahresversammlung auch mit der Frage des Ausverkaufswesens und der billigen Verkäufe sich befasst. Der Referent führte aus: «dass sich die Regierung in der Interpretation des Gesetzes auf einen merkwürdigen Standpunkt stelle. Eine Eingabe des Verbandes an die Behörde hinsichtlich zweier typischer Fälle hatte leider keinen Erfolg. Die Gesetzgebung enthalte keinerlei Bestimmungen über den unlauteren Wettbewerb, weshalb ein Eingreifen auch in krassen Fällen erfolglos bleibe. Die Kommission des kantonalen Detaillistenverbandes beabsichtige, ein künstlerisches Plakat mit der Aufschrift «Billiger Verkauf» erstellen zu lassen, das zu einem billigen Preis den Mitgliedern abgegeben werden soll. **Wenn einmal die billigen Verkäufe allgemein zum Anschlag gelangen, so wird dann die Reklamewirkung ohne weiteres verloren gehen.»**

Wir begreifen diese Resignation des Detaillistenverbandes, erlauben uns aber immerhin, darauf hinzuweisen, dass die Verwendung eines Plakates mit dem Aufdruck «Billiger Verkauf» eine wesentliche Täuschung des Publikums und damit unter Umständen unlauteren Wettbewerb darstellen kann, wenn nämlich dem Ausschreiben die Preisfestsetzung nicht entspricht. Man sieht hier, wie der Detaillistenverband den Teufel mit Beelzebub austreiben und seinen Mitgliedern diese Plakate abgeben will, ohne zu prüfen, ob sie dann auch wirklich billig verkaufen. Allerdings ist ja der Ausdruck «billig» einer, der der Auslegung so viel Spielraum lässt, wie die Ausverkaufsbestimmungen der Kantone Zürich, Graubünden und Neuenburg.

Wenn wir diesen Ausverkaufsvorschriften hier so viel Raum gewidmet haben, so deshalb, weil die kantonalen Beschränkungen geeignet sind, einen rationellen Warenvertrieb, wie er auch für Konsumvereine nötig ist, zu erschweren oder zu verhindern. Es sammeln sich in jedem Handelsbetrieb im Laufe der Zeit Ladenhüter an, die von Jahr zu Jahr die Unkosten durch Zinsen erhöhen, anderseits immer mehr an Wert verlieren, je länger sie auf Lager bleiben. Die rechtzeitige Abstossung solcher Artikel ist zu normalen Preisen nicht möglich; sie müssen im Preise reduziert werden, oft weit unter den Ankaufspreis. Sie bleiben aber trotzdem unverkäuflich, wenn niemand von dieser Preisreduktion Kenntnis erhalten darf. Durch kantonale Ausverkaufsbeschränkungen — einige Kantone bewilligen solche Liquidationen sogar nur während zwei bis höchstens drei Wochen im Jahr und gegen exorbitante Taxen — werden die vielleicht verschiedenenorts nicht besonders intensiven Absichten auf Liquidation der Ladenhüter in ihrer Verwirklichung gehemmt und dadurch entstehen dann zum Schaden nicht nur der einzelnen Handelsbetriebe, sondern der gesamten Volkswirtschaft überlastete und entwertete Warenlager. Von diesem Gesichtspunkte aus haben deshalb auch die Konsumvereinsmitglieder, vorerst deren Verwaltungen, ein Interesse daran, dafür zu sorgen, dass nicht kantonale Ausverkaufsbestimmungen erlassen und gehandhabt werden, die einen rationellen Warenvertrieb verunmöglichen. Die Verwaltungen haben ferner ein Interesse daran, dass eine gewisse Rechtssicherheit geschaffen werde, nicht dass sie je nach dem, ob sie das Wort «bestimmt» oder «gewiss» in einer Ankündigung an die

Mitglieder verwenden oder nicht, sich strafbar machen oder nicht.

Wir unserseits werden deshalb auch in Zukunft im Interesse unserer Bewegung diesen Ausverkaufsfragen unsere Beachtung schenken, auf eine vernünftige Redaktion und Handhabung derselben einzuwirken versuchen und gelegentlich unsere Leser über diese Materie orientieren.

Das integrale Genossenschaftswesen.

Von Henri Lasserre, Professor in Toronto (Kanada).

(Fortsetzung.)

VIERTER ABSCHNITT.

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Artikel 41. *Recht auf Arbeit:* Die Mitglieder haben das Recht auf Beschäftigung durch die Genossenschaft zum mindesten in dem Ausmasse, dass sie für ihren persönlichen Unterhalt und für ihren Anteil an den gemeinsamen Ausgaben der Genossenschaft aufkommen können.

Die normale Arbeitszeit ist 44 Stunden in der Woche und 50 Wochen im Jahr. In dem Masse, als der Gang der Geschäfte es zulässt, soll den Mitgliedern auf Wunsch die Möglichkeit geboten werden, entweder die tägliche Arbeitszeit auszudehnen, um sich ein persönliches Mehreinkommen zu verschaffen, oder aber die Zahl der Arbeitstage einzuschränken, insoferne die persönlichen Vermögensverhältnisse es ihnen gestatten.

Artikel 42. *Zivildienstpflicht:* Im Bedarfsfalle können die Mitglieder auf Beschluss der Betriebsleitung dazu angehalten werden, während gewisser Zeiten spezielle und obligatorische Dienste und Arbeiten zu leisten. Während dieser Perioden kann die ordentliche tägliche Arbeitszeit überschritten werden. Diese Perioden dürfen zusammengefasst im Jahr für jedes einzelne Mitglied zehn Wochen nicht überschreiten, es sei denn ein Mitglied erkläre sich freiwillig zu einer Mehrleistung bereit. Das Verzeichnis über die Einberufung der Mitglieder zu dieser Zivildienstpflicht führt der Aufsichtsrat.

Artikel 43. *Arbeitsteilung:* Abgesehen von den Zeiten der Zivildienstpflicht und den Zeiten, in denen es mangels Beschäftigung in seiner eigentlichen Branche vorübergehend zu einer andern Arbeit in seiner eigenen Abteilung oder in der Abteilung für Nebenindustrien aufgeboten wird, kann ein Mitglied nicht gegen seinen Willen zu einer Arbeit angehalten werden, die es nicht freiwillig als seinen Anteil an der Gesamttätigkeit der Genossenschaft angeboten hat.

Artikel 44. *Anspruch auf den Reinüberschuss nach Massgabe der geleisteten Arbeitsstunden:* Jedes Mitglied hat Anspruch auf Beteiligung an dem gemäss den Artikeln 71/74 berechneten Reinüberschuss nach Massgabe der von ihm im Dienste der Genossenschaft geleisteten Arbeitsstunden.

Für besonders mühsame oder ungesunde, eine aussergewöhnliche Konzentration oder Verantwortlichkeit bedingende Arbeiten kann die Betriebsleitung eine Verkürzung der Arbeitsstunde um eine gewisse Zahl von Minuten beschliessen.

Umgekehrt kann die Arbeitsstunde für besonders leichte oder angenehme Arbeiten verlängert werden.

Artikel 45. *Stückarbeit:* In allen Fällen, in denen die Ausführung gewisser Arbeiten, die Ausübung gewisser Dienstleistungen oder die Herstellung gewisser Waren (kleine Hausindustrien, unabhängige Pachtgüter oder kleine landwirtschaftliche Betriebe, Bauarbeiten, gewisse spezialisierte Arbeiten in der Hauptindustrie oder in den Nebenindustrien usw.) im Akkord, nach Stückzahl oder in besonderen Betrieben angezeigt erscheint, kann der Leiter der in Betracht fallenden Abteilung im Einvernehmen mit dem Mitglied oder den Mitgliedern, die davon berührt werden, die Anwendung dieser Arbeitsart verfügen.

Abgesehen davon ist es den Leitern der Abteilung gestattet, für alle diejenigen Mitglieder Stückarbeit anzuordnen, deren Arbeit bei Stundenentschädigung nicht ausgiebig genug zu sein scheint.

Artikel 46. *Eintragung der Arbeitsstunden:* Die Zahl der von jedem Mitglied geleisteten Arbeitsstunden wird von den Leitern der Abteilungen und Unterabteilungen ermittelt, wöchentlich in ein von der Zentralverwaltung aufzubewahrendes Register eingetragen und ebenso wöchentlich in den Guthabenbüchlein der Mitglieder vermerkt.

Artikel 47. *Wöchentliche Vorschüsse:* Am Anfang jedes Rechnungsjahres bestimmt die Betriebsleitung auf Grund des Voranschlages für das betreffende Rechnungsjahr und des erwartungsmässigen, nach den Bestimmungen der Artikel 71/74 berechneten Reinüberschusses die Höhe des Betrages, der jedem einzelnen Mitglied wöchentlich als Vorschuss auf den Reinüberschuss für jede in seinem Guthabenbüchlein eingetragene Arbeitsstunde zuerkannt werden kann.

Dieser wöchentliche Vorschuss wird Woche für Woche auf der Habenseite des Kontos der Mitglieder bei der Genossenschaft und der Guthabenbüchlein der Mitglieder eingetragen.

Der wöchentliche Vorschuss für die von den Mitgliedern geleisteten Arbeitsstunden soll zwei Drittel des Quotienten aus dem voranschlagsmässigen Reinüberschuss und der voranschlagsmässigen Summe der von den Mitgliedern im Laufe des Rechnungsjahres zu leistenden Arbeitsstunden nicht übersteigen.

Artikel 48. *Eintragung des Anteils der Mitglieder am Reinüberschuss:* Der Anteil der Mitglieder am tatsächlichen Reinüberschuss des Rechnungsjahres nach Abzug der wöchentlichen Vorschüsse wird den Mitgliedern auf ihrem Konto bei der Genossenschaft in der der endgültigen Genehmigung der Jahresrechnung folgenden Woche gutgeschrieben. Die Eintragung in die Guthabenbüchlein erfolgt in aufeinanderfolgenden abgestuften Teilbeträgen im Laufe des Jahres gemäss den Verfügungen der Betriebsleitung. Gegen diese Verfügungen der Betriebsleitung kann der Rekurs an den Aufsichtsrat ergriffen werden.

Artikel 49. *Auslagen der Mitglieder für ihren Lebensunterhalt:* Auf Grund und innerhalb der Grenzen der dem Mitglied in seinem Guthabenbüchlein gutgeschriebenen Beträge darf das Mitglied bei der Genossenschaft nach seinen eigenen Wünschen Auslagen zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes machen.

Die Auslagen der Mitglieder werden auf der Sollseite ihres Kontos eingetragen.

Von den in den Artikeln 50 und 51 vorgesehenen Ausnahmefällen abgesehen, darf das Konto eines Mitgliedes zu keiner Zeit einen Sollsaldo aufweisen.

Artikel 50. *Ausnahmsweise Zulässigkeit eines Sollsaldos auf dem Konto eines Mitgliedes:* Die neuen Mitglieder können durch den Leiter der Abteilung, in der sie beschäftigt sind, ermächtigt werden, während der ersten Woche zur Deckung ihrer unmittelbaren Bedürfnisse bei der Genossenschaft Auslagen bis zum Betrage des wöchentlichen Vorschusses, der sich auf Grund der in dieser Woche zu leistenden Arbeitsstunden ergibt, zu machen.

Der auf diese Weise entstehende Sollsaldo muss in jeder nachfolgenden Woche um je 10% amortisiert werden, sodass er spätestens am Ende der zehnten Woche nach dem Eintritt des Mitgliedes in die Genossenschaft vollständig ausgeglichen ist.

Der Oberbetriebsleiter kann in gleicher Weise einem Mitglied, das sich in einer aussergewöhnlichen, eine derartige Massnahme rechtfertigenden Lage befindet, die Erlaubnis erteilen, seinen Kredit in demselben Umfange und unter Beobachtung derselben Deckungsvorschriften zu überschreiten.

Artikel 51. *Baukredite der Mitglieder:* Auf Grund besonderer Vereinbarung können einem Mitglied, das auf dem von ihm gemieteten Landstück durch die Genossenschaft ein eigenes Haus erbauen lässt, drei Viertel der Baukostensumme vorgeschossen werden. Auf dieser Schuld hat das Mitglied den für Darlehensgelder üblichen Zins zu bezahlen und ausserdem jährlich mindestens 5% abzutragen. Zins und Abzahlung werden in der Weise geleistet, dass das Konto des Mitgliedes belastet wird.

Artikel 52. *Umfang der Anforderungen, die die Mitglieder an die Genossenschaft stellen können:* Die Genossenschaft ist bestrebt, ihren Mitgliedern in den Verkaufsstellen alle Waren zur Verfügung zu halten, die ihren Bedürfnissen entsprechen und innerhalb der Grenzen einer vernünftigen Lebenshaltung verbleiben. Sie vermietet ihnen Wohnungen, allenfalls auch auf lange Frist Bauland und anerbietet sich, auf die Rechnung der Mitglieder darauf Bauten zu erstellen. Sie stellt ihnen gegen Entschädigung ihre verschiedenen Einrichtungen für persönliche Dienstleistung (Artikel 40), wie auch die öffentlichen Anstalten, soweit eine persönliche Inanspruchnahme durch die Mitglieder möglich ist, zur Verfügung. Sie bemüht sich auch, ihnen eine gesunde Geselligkeit zu verschaffen.

Indessen wird von den Mitgliedern verlangt, dass sie sich, solange die Genossenschaft noch nicht den angestrebten Entwicklungsgrad erreicht hat, und in den Zeiten, in denen sie nicht über genügende flüssige Mittel verfügt, mit dem begnügen, was ihnen die Genossenschaft bieten kann und sich die Einschränkungen auferlegen, die die Umstände erforderlich machen.

Artikel 53. *Festsetzung der Preise:* Die Preise der durch die Arbeit der Mitglieder erzeugten Produkte und der Waren, die zum Gebrauch der Mitglieder im Grossen ausserhalb der Genossenschaft eingekauft werden, die Höhe der Mietzinse und die Entschädigungen für persönliche und öffentliche Dienstleistungen werden unter Vorbehalt des Rechtes, dagegen bei der Betriebsleitung Einsprache zu erheben, durch den Leiter der Handelsabteilung festgesetzt. Der Leiter der Handelsabteilung

hat sich bei der Festsetzung der Preise so gut als möglich an den Selbstkostenpreis zu halten, d. h. auf den Anschaffungspreis nur den darauf entfallenden Anteil der eigenen Betriebskosten aufzuschlagen, immerhin, soweit es erforderlich ist, auch auf den Aussenmarkt, vor allem auf die in der Umgebung geltenden Preise Rücksicht zu nehmen.

Artikel 54. *Bargeld für ausserhalb der Genossenschaft zu leistende Zahlungen:* Wenn der Genossenschaft mehr Bargeld zur Verfügung steht, als sie für Ankäufe oder sonstige Zahlungen oder zur Aeufnung der eigenen Mittel benötigt, kann der Aufsichtsrat beschliessen, dass der Ueberschuss ganz oder teilweise den Mitgliedern für persönliche Ankäufe oder Zahlungen ausserhalb der Genossenschaft zur Verfügung gestellt wird. In diesem Falle hat jedes Mitglied auf einen gleichen nach Massgabe der Gesamtzahl der Mitglieder berechneten Anteil Anspruch. Die Möglichkeit zu derartigen Barbezügen muss auf eine bestimmte Zeit begrenzt werden. Die bezogenen Mittel werden den Mitgliedern auf ihren Konten belastet. Als Voraussetzung gilt, dass der Gebrauch, der von den bezogenen Geldern gemacht wird, mit den Grundsätzen und Interessen der Genossenschaft nicht in Widerspruch steht.

Artikel 55. *Geldbedarf für eine gerechtfertigte Ausgabe:* Falls ein Mitglied ausserhalb der Genossenschaft eine gerechtfertigte Auslage in einem seinen Anteil am verfügbaren Gelde übersteigenden Betrage machen muss, kann der Oberbetriebsleiter ihm, soweit es die Lage der Genossenschaft zulässt, die Ermächtigung geben, einen Teil seines Guthabens zur Bestreitung dieser Auslage in bar zu erheben.

Artikel 56. *Mitglieder mit persönlichem Einkommen:* Alle Mitglieder, die über andere Einkünfte als ihre Einnahmen von der Genossenschaft verfügen, sind gehalten, davon innerhalb dem Bereich der Genossenschaft keinen Gebrauch zu machen, um keinen Unterschied in den Verhältnissen der einzelnen Mitglieder aufkommen zu lassen.

Artikel 57. *Anspruch der austretenden und ausgeschlossenen Mitglieder auf ihr Guthaben bei der Genossenschaft:* Ein austretendes oder ausgeschlossenes Mitglied kann beanspruchen, dass ihm der Saldo seines Kontos bei der Genossenschaft mit Einschluss des verhältnismässigen Anteils am Reinüberschuss des Rechnungsjahres, in dem der Austritt oder Ausschluss erfolgt, aber unter Abzug aller Beträge, die er der Genossenschaft schuldet, in jährlichen Raten von je 10% mit jeweiliger Verzinsung des Restbetrages zu jährlich 4% zurückbezahlt wird. Die erste Auszahlung hat spätestens in dem Monat, der dem Abschluss des Rechnungsjahres, in dessen Verlauf Austritt oder Ausschluss in Kraft treten, folgt, stattzufinden.

Diese Fristen können immerhin verkürzt werden, wenn der Austritt zum Zwecke des Anschlusses an eine andere, ebenfalls der Stiftung zur Errichtung von Vollgenossenschaften angehörende Genossenschaft erfolgt.

Wenn austretende oder ausgeschlossene Mitglieder der Genossenschaft ihr Guthaben ganz oder teilweise abtreten wollen, so fliesst es dem Erweiterungsfonds (siehe Artikel 77) zu.

Artikel 58. *Guthaben verstorbener Mitglieder:* Beim Tode eines Mitgliedes verfällt der Saldo seines Kontos nach Abzug aller allenfalls noch vorhandenen Verbindlichkeiten der Genossenschaft und wird dem Erweiterungsfonds (Artikel 77) zugewiesen.

Hinterlässt dagegen der Verstorbene einen Ehegatten, so wird dessen Konto die Hälfte des Guthabens des Verstorbenen überwiesen.

Artikel 59. *Liegenschaften eines verstorbenen Mitgliedes:* Wenn ein verstorbenes Mitglied auf einem von der Genossenschaft gemieteten Landstück für seine Rechnung Bauten hatte erstellen lassen, so haben der überlebende Ehegatte oder die allenfalls hinterbliebenen Kinder das Recht der Nutzniessung für die Zeit, die sie in der Genossenschaft verbringen, unter der Voraussetzung immerhin, dass sie den Zinsen- und Abzahlungsdienst für allenfalls auf den Gebäulichkeiten noch lastende Schulden (Artikel 51) auf ihre Rechnung weiterführen. Im andern Falle verfallen die Liegenschaften der Genossenschaft und die Bauschuld erlischt.

Artikel 60. *Rechte der Erben verstorbener Mitglieder:* Die Erben eines verstorbenen Mitgliedes verteilen unter sich gemäss den gesetzlichen Bestimmungen die persönlichen Wertgegenstände und Mobilien, sowie die Guthaben, die das Mitglied allenfalls in Form von Anteilscheinen oder befristeten Anleihen bei der Genossenschaft hat.

Artikel 61. *Zuwendungen an Mitglieder mit Kindern:* Die Mitglieder, die Kinder haben, die in der Genossenschaft erzogen werden, erhalten von der Genossenschaft eine wöchentliche Unterhaltszulage. Die Höhe dieser Zulage wird durch den Aufsichtsrat festgesetzt. Sie wird den Mitgliedern auf ihren Guthabenbüchlein gutgeschrieben.

Solange die Genossenschaft nicht ihren vollen Entwicklungsgrad erreicht hat und, soweit die Generalversammlung keinen anderslautenden Beschluss gefasst hat, werden diese Zulagen zwar als Betriebskosten gebucht, aber doch nur als Vorschüsse betrachtet, und zwar in dem Sinne, dass das Kind sie nach und nach bis zum Alter von 25 Jahren durch die Arbeit und die Dienste, die es der Genossenschaft leistet, abtragen soll oder, insoferne das nicht der Fall ist, die Eltern sie durch Ratenzahlungen, deren nähere Modalitäten in einem besonderen Reglement festgelegt werden, zurückzuzahlen haben.

Artikel 62. *Anspruch der Kinder auf Ausbildung:* Die allgemeine und berufliche Ausbildung der Kinder bildet den Gegenstand eines besonderen, im Bedarfsfalle durch den Aufsichtsrat auszuarbeitenden Reglementes.

Artikel 63. *Beteiligung der Kinder an den Unternehmungen der Genossenschaft:* Dasselbe Reglement bestimmt auch, unter welchen Bedingungen und innerhalb welcher Grenzen die Kinder zur Mithilfe an den verschiedenen Unternehmungen der Genossenschaften herangezogen werden können.

(In der Kolonie Llano besteht ein interessantes Selbstkontrollsystem der Kinder für die Mitarbeit an den Unternehmungen der Genossenschaft zum Zwecke der Ausschaltung jeglicher Missbräuche von Seiten der Mitglieder, unter deren Leitung sie stehen, sowohl als auch jeglicher Nachlässigkeit von Seiten der Kinder in der Verrichtung der ihnen zugewiesenen Aufgaben. Jede Woche bestimmen die in der «Generalversammlung» vereinigten Schulkinder selbst, wie sie sich auf die verschiedenen von den Abteilungsleitern, die ihrer Hilfe bedürfen, verlangten Gruppen verteilen, jede nachfolgende Woche erstattet der Leiter jeder Gruppe, soweit es erforderlich ist, der Versammlung in Gegenwart des Oberbetriebsleiters über die Beobachtungen und Klagen, zu denen die Arbeit der Kinder seiner Gruppe Anlass gibt, Bericht.)

Artikel 64. *Anspruch auf ärztliche Behandlung:* Innerhalb der Genossenschaft wird unter der Leitung des Oberbetriebsleiters ein Arztdienst in Verbindung mit einem Krankenhaus eingerichtet.

Sobald ein Abteilungs- oder Unterabteilungsleiter feststellt, dass ein ihm zugeteiltes Mitglied von der Arbeit fernbleibt, erstattet er dem Krankenhaus unmittelbar Bericht.

(Fortsetzung folgt.)

Volkswirtschaft

Wirtschaftlicher Wochenbericht.

Ueber den Wert internationaler Konferenzen wird man sich nach den Erfahrungen dieses Sommers keine Illusionen mehr machen. Die Genfer Abrüstungskonferenzen sind vollständig gescheitert. Die Weltwirtschaftskonferenz hat zwar schöne Resolutionen angenommen, worin die Staaten aufgefordert werden, ihre Zollschranken zu ermässigen, aber das praktische Resultat hat bisher nur darin bestanden, dass die Zollschranken noch mehr erhöht werden. Die Amerikaner haben den Käsezoll erhöht. In Deutschland hat man natürlich wieder die agrarischen Zölle erhöhen müssen, um, wie man uns versichert, einen Abbau der industriellen Schutzzölle durchführen zu können. Die Franzosen werden, auch wenn es gelingt, ihre Zollsätze auf ein erträgliches Mass herabzuhandeln, ihr Land jedenfalls mit bedeutend erhöhten Zollmauern umgeben. Oesterreich will dem amerikanischen Beispiel folgen und die Käsezölle erhöhen. Spanien will die Handelsverträge kündigen und natürlich höhere Zölle einführen. Die von den grossen internationalen Handels-, Finanz- und Industriekönigen in Genf beschlossenen Resolutionen scheinen also für die Regierungen nichts anderes als fromme Wünsche zu bedeuten.

Ein Hauptgrund für die Erfolglosigkeit aller Bemühungen um Zollermässigungen liegt natürlich in der prekären finanziellen Lage der meisten Länder. Alle Staaten haben sich an ein reichliches Geldausgeben gewöhnt. Die meisten haben den Ueberschuss der Ausgaben bis vor kurzem durch die Banknotenfabrikation bestreiten können und sind daher heute, wo sie sich gezwungen sehen, auf dieses Mittel der Geldbeschaffung zu verzichten, in der Notwendig-

keit, auf jede mögliche Weise Geld zu machen. Die Erhöhung der Zölle ist nun das bequemste Mittel zu diesem Zweck. Sie kann auch jederzeit auf die Unterstützung mächtiger privater Interessen rechnen, während die Erschliessung anderer Einnahmequellen meistens nichts anderes als ein allgemeines Wehgeschrei bei den Betroffenen auslöst. Die verstärkte nationalistische Tendenz in allen Ländern drängt gleichfalls auf vermehrten Schutz der sogenannten nationalen Arbeit hin. Und mit dem Freihandel geht es genau so wie mit der Abrüstung. Man sieht ihre Notwendigkeit bei anderen Leuten immer weit besser ein als bei sich selber. In der Vorkriegszeit hiess es bei allen Pazifisten der Welt, es sei nur die Schuld des kaiserlichen Deutschland, dass die internationale Abrüstung nicht verwirklicht werden könne. Die guten Leute können sich heute davon überzeugen, dass auch demokratische Mächte in diesen Dingen eher den Splitter im Auge des Nächsten als den Balken im eigenen Auge gewahr werden können.

Immerhin kommt eine freihändlerische Schwalbe, die aber wahrscheinlich keinen Sommer macht, aus Grossbritannien. Die englische Arbeiterpartei stellt den Antrag, die englischen Zölle auf Spitzen und Stickereien wieder aufzuheben. Bekanntlich hat England vor zwei Jahren einen hohen Zoll auf Seiden, Stickereien und Uhren eingeführt, die unsere Industrien schwer betroffen haben. Merkwürdigerweise hat nun aber der Stickereizoll der englischen Spitzenindustrie nicht genützt, sondern geschadet. Früher führte London einen grossen Teil der aus der Schweiz eingeführten Stickereien wieder aus. Die Einkäufer aus vielen Ländern kamen nach London, weil hier Spitzen und Stickereien aus ganz Europa zu den billigsten, zollfreien Preisen gekauft werden konnten und kauften dann auch viele englische Stikkereien. Seitdem England den hohen Stickereizoll von einem Drittel des Wertes eingeführt hat, ist dies Geschäft unterbunden und die Folge ist nicht nur, dass eine Gewinnquelle für den englischen Handel versiegt, sondern dass auch vom Ausland weniger englische Stickereien gekauft werden wie bisher. Diese Erfahrung zeigt, dass der auf den Freihandel eingestellte Wirtschaftsorganismus Englands nicht ohne grosse Gefahren und schwer vorhersehbare Rückschläge zu Schutzzöllen zurückkehren kann.

Auch in der Schweiz wurde neulich nach vermehrtem Zollschutz gerufen, und zwar von einer Industrie, von der man es nach ihrer handelsstatistischen Stellung am wenigsten erwartete. Es hiess, die schweizerische Kunstseidenerzeugung brauche einen Zollschutz, denn während in jedem Ausland die eingeführte Kunstseide mit hohen Zöllen belegt sei, begnüge sich die Schweiz bei der Einfuhr dieses Artikels mit einer statistischen Gebühr, die bei dem hohen Wert des Produkts gar nicht in Betracht falle. Diese Tatsache ist zwar zuzugeben, aber die Schweiz hat trotz dem fehlenden Zollschutz eine grosse Kunstseidenindustrie entwickeln können, die doppelt so viel Kunstseide zur Ausfuhr bringt, als vom Ausland her eingeführt wird. Ein schweizerischer Zoll auf Kunstseide ist also bisher durchaus unnötig gewesen. So weit er eine Preiserhöhung brächte, würde er unsere Konfektionsindustrie belasten, die sich in erfreulicher Entwicklung befindet und in manchen Gebieten einen Ersatz für Industrien schafft, die im Niedergang begriffen sind. Zudem gehören die grössten Kunstseidenfabriken in der Schweiz zumeist französischen Aktionären. Der aus der Erhöhung des Kunstseidenzolles resultierende Mehrgewinn würde also nicht in der Schweiz bleiben, sondern seinen Weg zum grössten Teil in die Geldschränke von Pariser Finanzmännern nehmen. Da scheint doch die Erhöhung des Kunstseidenzolles nicht gerade die dringlichste Aufgabe für die schweizerische Handelspolitik zu sein.

Indexziffer des V. S. K. Die vom Verband schweiz. Konsumvereine berechnete Indexziffer zeigt vom 1. Juli auf den 1. August einen Rückgang um 3,2 auf 153,4 Punkte. Der Rückgang ist ausschliesslich zurückzuführen auf die beträchtliche Verbilligung der Kartoffeln; er wäre noch etwas grösser, wenn nicht einige Artikel, worunter namentlich Eier und Kalbfleisch zu erwähnen sind, kleinere Preisaufschläge zu verzeichnen hätten. Am 1. August 1926 stand die Indexziffer auf 153,2, zeigte also ziemlich genau dieselbe Höhe wie am 1. August dieses Jahres. Die ausführlichen Mitteilungen erfolgen in nächster Nummer.

Aus unserer Bewegung

Heiden. (Korr.) Für die Kommissionsmitglieder eines Konsumvereins ist der Jahresabschluss jeweils eine überaus wichtige Sache, zeigt dieser doch, ob all die vielen Anstrengungen, die im Laufe des Jahres gemacht worden sind, auch zu einem positiven Erfolg geführt haben oder nicht.

Der Konsumverein Heiden gehört seit einer Reihe von Jahren zu denjenigen Verbandsvereinen, die dank zielbewusster Leitung und vorsichtiger Einkaufspraxis dem Abschluss jeweils ruhigen Auges entgegensehen dürfen und Jahr um Jahr in der angenehmen Lage sind, den Genossenschaftern ihre Vereinstreue in Form einer ansehnlichen Rückvergütung zu belohnen. Es ist daher nicht von ungefähr, wenn der Verein eine stetig wachsende Zahl Mitglieder aufweist, diese Mitglieder ihren Bedarf an täglichen Bedürfnissen mehr und mehr im eigenen Lokal eindecken und dadurch den genossenschaftlichen Gedanken immer mehr in die Tat umsetzen.

Zu einem solchen Erfolgsjahr gehört auch das Rechnungsjahr 1926/1927, das bei einem Umsatz von rund Fr. 130,000.— einen Reinertrag von Fr. 12,109.14 brachte. Die Hauptversammlung vom 6. August genehmigte gemäss dem Antrag der Rechnungsrevisoren Jahresrechnung und Bilanz unter Déchargeerteilung an den Vorstand und stimmte dem Antrag des letztern auf Ausrichtung einer Rückvergütung von 10 % an die Mitglieder (Fr. 10,600.—) und Rückstellung von Fr. 1200.— in den Reservefonds zu. Sie erteilte ebenfalls den nachgesuchten Kredit von ca. Fr. 3500.— für Reparaturen an der vereinseigenen Liegenschaft. Anstelle des zurückgetretenen Herrn Jakob Schmid wählte die Versammlung Herrn Daniel Schüepp als Aktuar neu in die Kommission, während für den statutengemäss ausscheidenden Revisor der bisherige Ersatzmann, Herr Jakob Kellenberger, Postbeamter, nachrückte. In seinem vortrefflich orientierenden, die allgemein wirtschaftlichen und besondern lokalen Verhältnisse beleuchtenden Jahresbericht widmete der Präsident, Herr Fritz Mayer-Ott, dem im Laufe des Jahres verstorbenen Gründer und seitherigen Verkäufer Otto Schoch sel. einen warmen Nachruf und verdankte dem Verstorbenen die der Genossenschaft geleisteten Dienste. Er betonte sodann mit Recht, dass der Verein in der Tochter des Verstorbenen eine vorzügliche Verkaufskraft gewonnen habe. Er führte weiter aus, dass der Zukunft ruhig entgegengesehen werden dürfe. Der Verein steht auf solidem Fundament und ist sowohl inbezug auf seine Reserve, die den doppelten Betrag des Warenlagers ausmacht, als auch zufolge der Belastung des vorhandenen Lagers allfälligen Stürmen wohl gewachsen.

Wir erachten es als eine Pflicht, dem Präsidenten für die seltene Pflichttreue und das grosse Interesse, mit denen er die Erfüllung seiner Obliegenheiten auch als Einkäufer begleitet, auch an dieser Stelle im Namen der Mitglieder zu danken.

Bibliographie

Die Genossenschaftsidee. Die Konsumgenossenschaft «Eintracht», M.-Gladbach, die dem Reichsverband deutscher Konsumvereine als Mitglied angehört, feierte im vergangenen Jahre die Feier ihres 25jährigen Bestehens.

Auf diesen Anlass hin publizierten die Genossenschaftsbehörden unter obigem Titel eine Schrift im Umfange von 157 Druckseiten. Es ist keine Jubiläumsschrift gewöhnlicher Art. Der Bericht über das Entstehen, die Entwicklung und das Wirken der Jubilarin umfasst, gut illustriert, bloss die Hälfte der Druckschrift. Die andere Hälfte enthält eine Reihe zum Teil ganz bedeutender Abhandlungen aus der Feder führender Genossenschafter oder Wissenschafter von Ruf, so dass das Werklein, das zum bescheidenen Preis von 1 Mark zum Verkauf angeboten wird, eine anregende Lektüre bildet für alle diejenigen, die mit dem Genossenschaftsgedanken mehr verbinden als nur die Sammlung wirtschaftlicher Einzelkräfte.

Als Illustration der Bedeutung dieser Schrift bringen wir in einigen Nummern des «Schweiz. Konsum-Verein» eine Anzahl «Führende Gedanken». An dieser Stelle führen wir die einzelnen Aufsätze an mit der angelegentlichen Empfehlung an unsere Leser, sich die Schrift selbst zuzulegen.

Es haben Beiträge geliefert: Dr. August Pieper, M.-Gladbach: Volksfamilienhefte Treue-Genossenschaft und gewinnsuchende Erwerbsgenossenschaft. Dr. Otto Müller, M.-Gladbach: Die sittlichen Ziele der Konsumgenossenschaftsbewegung. Professor Dr. Theodor Brauer, Karlsruhe: Die Führerrolle der Konsumgenossenschaft. Peter Schlack, Köln: Der Weg zum Wirtschaftsfrieden. Bernhard Otte, Berlin: Voraussetzungen für den Aufstieg der Arbeiterschaft. Dr. Herbert Jagow, Berlin: Die evangelische Bewegung und die Genossenschaftsidee. Dipl. merc. Robert Schloesser, Köln: Das Genossenschaftswesen und die Geistlichkeit. Christine Hölzgens, Köln: Frau und Genossenschaft. Dr. Otto Maresch, Wien: Verkäufer und Mitglied. Ludwig Nick, Köln: Der Arbeitnehmer in der Genossenschaft. Joseph Treffert, Berlin: Baugenossenschaften und Bauproduktivgenossenschaften.

Historisch-biographischer Lexikon der Schweiz. 35. Faszikel, Kesswil-Küttel. Administration 7, Place Tiaget, Neuenburg.

Das vorliegende Heft ist besonders reich an bedeutenden Familiennamen und hervorragenden Geschlechtern. Wir erwähnen: Kinkel, Gottfried; Kinkelin; Kirchhofer; Klein, W.; Knox, John; Kocher; Kœchlin; Krüsi; Kündig. Die Namen Klein und Kündig interessieren uns besonders, da sie mit der Genossenschaftsgeschichte Basel und der Schweiz eng verbunden sind.

Historische Artikel z. T. schön illustriert finden wir unter Kiburg und Koscinszko. Abhandlungen mehr politischer, wirtschaftlicher und sozialer Natur begegnen uns unter der Stichmarke: Kirche und Staat; Kommunistische Partei der Schweiz; Konsularwesen; Kontinentalsperre.

Schweizerische Treuhandgesellschaft. Bericht über das XX. Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1926, 8 Seiten.

Bilanz der Aktiengesellschaft Aktienmühle Basel per 31. Dez. 1926, 8 Seiten.

Peter Cailler Kohler, Chocolats Suisses S. A. La Tour de Peilz XVI. rapport annuel 1926, 12 Seiten.

Néstlé et Anglo Suisse Condensed Milk Co. Sechzigster Bericht pro 1926, 16 Seiten.

Art. Institut Orell Füssli Zürich, XXXVII. Jahresbericht per 1926, 8 Seiten.

Konsum- und Spargenossenschaft Schney und Umgebung; Bericht über das 26. Geschäftsjahr v. 1. Juli 1924 bis 30. Juni 1925, 8 Seiten.

Société des Nations — Bureau international du Travail, Genève 1926 — Conférence économique internationale. Documentation, 31 Seiten.

Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz, Köln, Geschäftsbericht pro 1926, 47 Seiten.

Sekretariat des Zentralverbandes schweiz. Milchproduzenten Bern. Die schweizerische Milchwirtschaft und ihre Organisationen. Bern 1927, 46 Seiten.

Schweizer Verband Volksdienst, Zürich. VII. Jahresbericht pro 1926, 24 Seiten.

Zürcher Bahnhoffragen. Verlag «Das Werk», Gebrüder Fretz A.-G., 98 Seiten.

Ländliche Spar- und Vorschussvereine und Wirtschaftsgenossenschaften, Hermannstadt 1926, Vierzigster Verbandstag, 28 Seiten.

Mines de l'Etat Neerlandais, Rotterdam 1926, 97 Seiten.

Graubündner Kantonalbank Chur, 56. Jahresbericht pro 1926, 32 Seiten.

Deutsche Handelskammer in der Schweiz. Die deutsch-schweizerischen Wirtschaftsbeziehungen im Jahre 1926. Jahresbericht Zürich 1927, 76 Seiten.

Eisenbahner Baugenossenschaft Erstfeld, 17. Jahresbericht und Rechnung pro 1926, 7 Seiten.

Redaktionsschluss: 18. August 1927.

Buchdruckerei des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel.

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt

Nachfrage.

Konsumgenossenschaft auf dem Lande sucht rechtschaffenes, treues Mädchen, nicht unter 19 Jahren, als **Lehrtochter** für die Lebensmittel-, Schuh- und Merceriewarenbranche. Eintritt könnte sofort geschehen oder nach Uebereinkunft. Auf Wunsch Familienanschluss. Bedingungen nach Uebereinkunft. Anmeldungen mit Angabe der Schulbildung sowie der bisherigen Tätigkeit und Alter sind zu richten an Konsumgenossenschaft Freienstein-Rorbas in Freienstein (Zürich).

Angebot.

Selbständiger St. Galler **Bäcker und Konditor,** 28 Jahre alt, sucht Stelle auf 15. September oder später. Zeugnisse zu Diensten. Offerten erbeten an Albrecht Holtmann, Küblis, (Graubünden).

Durchaus tüchtige, erfahrene und kautionsfähige Geschäftsleute in den 30er Jahren, suchen Stelle als **Filialleiter** oder sonstige Vertrauensstelle. Offerten unter Chiffre H. M. 116 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junger, tüchtiger, zuverlässiger **Bäcker-Konditor,** der schon längere Zeit in grösserer Konsumbäckerei als Erster tätig ist, wünscht Stelle zu wechseln. Offerten unter Chiffre O. T. 117 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junger, selbständiger **Bäcker** sucht Stelle als Betriebsleiter oder als Erster in eine Konsumbäckerei. Derselbe hat seine Lehrzeit in einem Konsumverein mit gutem Erfolg bestanden und nur in selbständigen Stellen gearbeitet. Offerten an Albert Peter, Bäcker, Postlagernd Aussersihl, Zürich IV.

Junge Tochter, mit gründlicher Berufsausbildung in einem Konsum, sucht Stelle als **II. Verkäuferin.** Suchende ist bewandert in der Lebensmittel-, Mercerie- und Manufakturwarenbranche, sowie im Dekorieren und sämtlichen Hausarbeiten. Gute Zeugnisse können vorgewiesen werden. Offerten mit Lohnangabe sind zu richten unter Chiffre P. E. 119 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Zu verkaufen.

Gut erhaltenes, ovales

Lagerfass

Inhalt ca. 1000 Liter.

Konsumverein Niederlenz.

Zu verkaufen.

Kaffee-Röstmaschine

für elektrischen Betrieb mit Kohlenfeuerung. Röstquantum 20—25 kg.

Allgem. Konsumverein Herisau.

Herbert N. Casson's Bücher

sind auch für Genossenschafter von Nutzen:

12 Tips zum Erfolg	Fr. 1.25
Der Mann an der Spitze	» 2.50
Die Erfolgreichen	» 3.15

Zeigt die Ursachen des Erfolgs von 24 Männern aus Wirtschaft und Politik U. S. A. und Englands und gibt Anregung für jeden Beruf und jeden Stand.

Business	Fr. 5.—
Erfolg und Lebensfreude	» 4.40
Der tüchtige Verkäufer	» 5.—

Buchhandlung des V. S. K. - Basel, Tellstr. 62.